



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

Landestierschutzbeauftragte

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg
Referat 34
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dr. Anne Zinke
Gesch.-Z.: Nutztierstrategie Branden-
burg

Telefon: +49 331 866-5305
Fax: +49 331 866-5108
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
Anne.Zinke@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 31. August 2023

Stellungnahme zur Nutztierstrategie für das Land Brandenburg

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf zur Nutztierstrategie für das Land Brandenburg mache ich dankend Gebrauch.

Folgende tierschutzbezogene Anmerkungen übermittle ich zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme und Bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Bearbeitung.

Grundsätzlich möchte ich anmerken, dass die zur Erstellung zu Grunde gelegte Annahme, welche sich inhaltlich auch unter 4. „Nutztierhaltung in Brandenburg im Jahr 2030“ im Einleitungsabschnitt wiederfindet,

„Die konventionellen Haltungsverfahren im Jahr 2030 sollen sich in Bezug auf die gesamte Tierhaltung zu 20 Prozent auf das Haltungsverfahren „Auslauf/Weide“ und zu 50 Prozent auf das Haltungsverfahren „Frischlufstall“ verteilen.“

aus hiesiger Sicht nicht tragbar ist, da sie nicht den gesetzlichen Vorgaben gem. § 2 TierSchG¹ entspricht.

Gem. § 2 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

¹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist



1. das Tier seiner **Art und seinen Bedürfnissen entsprechend** angemessen ernähren, pflegen und **verhaltensgerecht unterbringen**^{2,3} und
2. darf die **Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken**, dass ihm Schmerzen oder **vermeidbare Leiden** oder Schäden zugefügt werden^{4,5}.

² Dazu aus Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 2 Rn. 30a:

„(...) Die **Anforderungen** müssen sich entsprechend der Zielrichtung des Tierschutzgesetzes **darin orientieren, wie ein Tier sich unter seinen natürlichen Lebensbedingungen verhält**, nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen – unter Aufgabe der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster – anpassen kann. **Das Gesetz fordert die verhaltensgerechte, nicht etwa nur die gesunde, das Überleben sichernde oder die leistungsrechte Unterbringung.** (...)“

³ Dazu aus Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 2 Rn. 32b:

„Die Annahme, dass eine Unterbringung nicht verhaltensgerecht ist, setzt also nicht voraus, dass bereits Leidens-, Krankheits- oder Schadensanzeichen erkennbar sind (→ Rn. 31; vgl. *Lorz/Metzger* Rn. 39: Risikovermeidungs-Grundsatz).“

⁴ Dazu aus Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 2 Rn. 47:

„Es gilt ferner ein eingeschränktes Verbot der Zufügung von Leiden oder Schäden. **Verursacht die Einschränkung der Bewegung zwar keine Schmerzen, aber Leiden oder Schäden, so begründet dies eine Rechtswidrigkeit, soweit diese Folgen vermeidbar sind** (...). Nicht verlangt wird, dass das Leiden bzw. der Schaden erheblich sein müsste; **„einfaches“ Leiden reicht aus**. Auch auf die Dauer des Leidens kommt es nicht an. – (...); vgl. auch VG Regensburg Urf. v. 22.1.2019, RN 4 K 17.306, juris-Rn. 49: **„Wesentliches Indiz für das Vorliegen von Leiden sind Verhaltensstörungen** ... Daneben kann nach der Rspr. des Bay VGH auch ohne äußerlich wahrnehmbare Indizien bereits das bloße Ausmaß einer Verhaltenseinschränkung den Schluss auf tierisches Leiden zulassen“; vgl. weiter VGH München Beschl. v. 27.4.2004, 25 CS 04.1010, juris-Rn. 3; ebenso VG Düsseldorf Beschl. v. 26.1.2012, 23 L 1939/11 juris-Rn. 24: „(...) Leiden können sich also in Form von Krankheitsanzeichen, Verletzungen, Funktionsstörungen und/oder Verhaltensstörungen nach außen manifestieren, müssen es aber nicht, denn „bis Leiden krank macht, wird oft lange gelitten“ (*Würbel* in Landestierärztekammer Hessen S. 145). – (...) **Der Tierhalter hat auch die Pflicht, Leiden zu verhindern, die sich Tiere ggf. untereinander zufügen, soweit ihm dies zumutbar ist** (vgl. VG Oldenburg 25.3.2004, 2 A 1624/00).“

⁵ Dazu aus Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 2 Rn. 48:

„**Unvermeidbar**“ sind die Leiden bzw. Schäden, wenn ihre **Verursachung einem vernünftigen Grund entspricht** (*Lorz/Metzger* Rn. 45). **Vermeidbarkeit** ist also eine **Ausprägung der Verhältnismäßigkeit** (...) – Wie immer bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit müssen auch hier alle vier Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (erlaubter Zweck; Geeignetheit; Erforderlichkeit; Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) geprüft werden (...). – **An der Erforderlichkeit bewegungseinschränkungsbedingter Leiden fehlt es ua dann, wenn sich der verfolgte Nutzungszweck auch durch andere, mehr Beweglichkeit zulassende** (oder die belastenden Folgen auf andere Weise abmildernde) **Haltungsformen erreichen lässt**. Dabei ist zu beachten, dass **ökonomische Gründe allein den Begriff des vernünftigen Grundes (und damit auch der Unvermeidbarkeit) nicht ausfüllen können** und dass **Tieren aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis keine Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen**. (...) Daraus folgt zB: Wird als Begründung für eine bewegungseinschränkende Haltungsform (Käfighaltung, Anbindehaltung, Haltung in Boxen, Buchten oder auf geringer, keine oder nur wenig Bewegung zulassender Stallfläche ohne Auslauf) geltend gemacht, Haltungssysteme mit mehr Bewegungsmöglichkeit oder freier Beweglichkeit besäßen Nachteile in hygienischer, gesundheitlicher oder gar ökologischer Hinsicht, so begründet dieser Einwand keine Unvermeidbarkeit, solange sich diese Nachteile

Bei der reinen Haltung in einem Frischluftstall ohne Auslauf und/oder Weidezugang ist mit höchster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die o.g. Punkte 1 und 2 für die betroffenen Tierarten nicht erfüllt werden können und somit Verstöße vorliegen. Indizien hierfür sind, neben vielen anderen, bspw. in der Entwicklung von Verhaltensstörungen, wie das Schwanzbeißen bei Schweinen oder gegenseitige Bepicken bei Hühnern, zu finden, s.a. Fußnote 4. Demnach muss der prozentuale Anteil dieser Haltungsverfahren planmäßig deutlich niedriger als der der Haltungsverfahren „Auslauf/Weide“ ausfallen und sollte in naher Zukunft nicht mehr akzeptiert werden und gegen Null gehen.

Zu ausgewählten Punkten der Nutztierstrategie nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 4.1. Milcherzeugung:

Die zu Grunde gelegten prozentualen Anteile der unterschiedlichen Haltungsverfahren und resultierend errechneten Platzbedarfe müssen angepasst werden, da diese nicht den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen können (s.o.). Aus denselben Gründen ist die Feststellung, dass bei Haltungsverfahren mit einer Haltung in Liegeboxenlaufställen „in den nächsten Jahren kaum Erweiterungsbedarf gesehen“ wird nicht nachvollziehbar. Auch die antizipierte Milchleistung ist vor dem Hintergrund, dass die allermeisten Milchkühe in Brandenburg der Rasse Holstein-

mit vertretbarem Arbeits-, Zeit- oder Kostenaufwand vermeiden bzw. auf dasjenige Niveau, das sie in der bewegungsarmen Haltungsform auch haben, reduzieren lassen (außerdem ist selbstverständlich zu prüfen, ob die behaupteten Nachteile wirklich zutreffen und, wenn ja, ob sie nicht durch andere, der bewegungsarmen Haltung anhaftende Nachteile und Risiken auf- und überwogen werden,...). – Bei der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (dh der Nutzen-Schaden-Abwägung) sollte bedacht werden: Tiere, die mit möglichst wenig Medikamenten/Antibiotika auskommen und das dazu nötige intakte Immunsystem aufbauen und erhalten sollen, brauchen Licht, Luft, Sonne, Klimareize und vor allem Bewegung (vgl. Haiger TU 1998, 67 (68): Mit hohen Bestandsdichten kommt es zu steigenden Ausfällen, erhöhter Krankheitsanfälligkeit und in der Folge zu vermehrtem Medikamenteneinsatz). Deshalb werden bei näherem Hinschauen die kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Vorteile dichter, bewegungsarmer Haltungsformen häufig überwogen durch ihre langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nachteile. Diese sind ua: Medikamenten- und Antibiotika-Einsatz mit daraus resultierender Rückstands- und Resistenzproblematik (...); vermehrter Einsatz von Heizenergie (Tiere, die sich bewegen können und Einstreu haben, brauchen idR weniger Heizung); Boden- und Grundwasserbelastungen als Folge des in Vollspaltenbodenhaltungen anfallenden Flüssigmists (...).

Friesian (HF) angehören, nicht akzeptabel. HF-Kühe haben, nach jahrzehntelanger Zucht auf Milchleistung, erblich bedingte Erkrankungen^{6,7,8}, wodurch deren Zucht unter das Verbot des § 11b TierSchG fällt⁹. Daher ist die Umstellung auf gesündere Tiere anderer Rinderrassen mit weniger Milchleistung und ohne derartige, erblich bedingte Erkrankungen unverzichtbar.

Zudem muss Brandenburg sich mit der Thematik der Kälberaufzucht auseinandersetzen. Hier spielen, neben der Problematik der Einzelhaltung und der Igluhaltung auch das angebotene Futter und der Standort der Kälberhaltung eine zentrale Rolle, da diese sehr häufig ebenfalls nicht § 2 TierSchG-konform erfolgen. Auch die Trennung von Kalb und Mutter innerhalb der ersten Lebensstunden entspricht aus hiesiger Sicht nicht einer zukunftsfähigen, artgerechten Tierhaltung.

Zu 4.2. Eier

Die errechneten Legehennenbestände und Bedarfe an Tierplätzen im Jahr 2030 mit den zu Grunde gelegten prozentualen Anteilen der unterschiedlichen Halteverfahren müssen angepasst werden, da diese nicht den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen können (s.o.). Ziel einer artgerechten und zukunftsorientierten Tierhaltung und daraus resultierenden Nutztierstrategie kann nicht der Umbau von Bodenhaltungsplätzen zu Ställen mit Frischluftreizen sein. Ziel der Nutztierstrategie muss die Minimierung von nicht tierschutzgerechten Ställen ohne Auslauf und die Reduktion des Eierverzehrs durch Bildung und Öffentlichkeitsarbeit sein, um die Zahl der gehaltenen Tiere insgesamt weiter zu reduzieren. Ein weiteres Ziel der Nutztierstrategie muss die Verwendung von Zweitnutzungsrasen sein, sodass robustere und gesündere Hennen und Hähne tierschutzgerecht aufgezogen werden können. Die Derzeit hauptsächlich verwendeten Hühnerrassen, sowohl für die Ei-, als auch Fleischproduktion, haben erhebliche gesundheit-

⁶ Martens, Heesen, Bothmann, Götz, Richter. (2021). Leistungen der Milchkühe und deren Gesundheitsrisiken. Berlin

⁷ Gernand, Rehbein, von Borstel & König (2012), Incidences of and genetic parameters for mastitis, claw disorders, and common health traits recorded in dairy cattle contract herds. *Journal of Dairy Science*, 95, 2144-2156. <https://doi.org/10.3168/jds.2011-4812>; Martens: Das Dilemma der Milchkühe. Wenn die Leistung zur Last wird. 1. Aufl. 2022 S. 41 - 50

⁸ Martens (2016): Leistung und Gesundheit von Milchkühen - Bedeutung von Genetik (Ursache) und Management (Wirkung). Ein Beitrag zur Diskussion. *Tierärztliche Praxis (G)*, 44, 253-258. <https://doi.org/10.15653/TPG-160312>

⁹ Cirsovius. (2022). Tierschutzrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Milchviehzucht. Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der Tierärztekammer Berlin. https://djgt.de/wp-content/uploads/2022/06/22_04_07_Cirsovius_Gutachten_Milchviehzucht.pdf

liche Problem, welche durch jahrzehntelange Zucht auf Leistung eng mit der Genetik verknüpft sind¹⁰. Die Zucht von Tieren bei denen als Folge der Zucht Merkmale geduldet oder gefördert werden, die zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen führen, fallen unter das Verbot des § 11b TierSchG fällt¹¹. Daher ist die Umstellung auf gesündere Tiere anderer Hühnerrassen, wie beispielsweise Zweitnutzungshühnern, ohne derartige, erblich bedingte Erkrankungen unverzichtbar. Für die Umsetzung ist eine landesweite Förderung dringend notwendig und sollte Teil einer zukunftsfähigen Nutztierstrategie sein.

Zu 4.4. Schweine und 4.5. Masthühner

Die errechneten Schweine- und Masthühnerbestände und Bedarfe an Tierplätzen im Jahr 2030 mit den zu Grunde gelegten prozentualen Anteilen der unterschiedlichen Haltungsverfahren müssen auch hier angepasst werden, da diese nicht den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen können (s.o.). Ziel einer artgerechten und zukunftsorientierten Tierhaltung und daraus resultierenden Nutztierstrategie muss ein zeitnaher Umbau der bestehenden Ställe sein. Auch wenn die Herausforderung groß ist, muss an diese gezielt herangetreten werden. Dafür sind konkrete Vorgaben u.a. zur Vergrößerung des Platzangebots, zum Angebot von artgerechten Beschäftigungsmaterialien und Tageslicht, welche die Bedürfnisse der Tiere auch tatsächlich befriedigen, zum Angebot von Auslaufflächen für mehr artgerechte Bewegung und bei Schweinen bspw. zusätzlich zum Umbau der Warte- und Abferkelbuchten, also dem Abriss von Kastenständen und dem Umbau der Fußböden und Gülleentsorgung, notwendig. Zudem muss es Vorgaben für die Verwendung gesunder Rassen geben. Ziel muss eine artgerechte, an die Bedürfnisse der Tiere angepasste, Tierhaltung mit genetisch gesunden Tieren in kleinen Gruppen sein. Besonderes Augenmerk muss hier auch auf Stereotypen, wie Schwanzbeißen und Federpicken gelegt werden. Es müssen Haltungssysteme entwickelt und umgesetzt werden, die erst gar nicht dazu führen, dass es zur Entwicklung diesen Stereotypen kommt. Es ist nicht hinnehmbar, dass Tiere durch Amputation von Körperteilen weiter an die bestehenden, defizitären Haltungssysteme angepasst werden.

Die Derzeit hauptsächlich verwendeten Schweine- und Masthühnerrassen haben erhebliche gesundheitliche Probleme, welche durch jahrzehntelange Zucht auf

¹⁰ Hörning. (2013). ‚Qualzucht‘ bei Nutztieren – Probleme und Lösungsansätze. https://baerbelhoehn.de/archiv/fileadmin/media/MdB/baerbelhoehn_de/www_baerbelhoehn_de/XXX_Qualzucht_bei_Nutztieren_Hoerning.pdf

¹¹ Cirsovius. (2022). Tierschutzrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Milchviehzucht. Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der Tierärztekammer Berlin. https://djgt.de/wp-content/uploads/2022/06/22_04_07_Cirsovius_Gutachten_Milchviehzucht.pdf

Leistung eng mit der Genetik verknüpft sind¹². Die Zucht von Tieren bei denen als Folge der Zucht Merkmale geduldet oder gefördert werden, die zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen führen, fallen unter das Verbot des § 11b TierSchG fällt¹³. Daher ist die Umstellung auf gesündere Tiere anderer Rassen unverzichtbar. Für die Umsetzung ist eine landesweite Förderung dringend notwendig und sollte Teil einer zukunftsfähigen Nutztierstrategie sein.

Zu 4.6 Puten

Auch für Puten sind die o.g. Ausführungen zu Schweinen, Masthühnern, Legehennen und Milchrindern übertragbar. Zudem gilt hier gleichermaßen, dass die Anpassung der Tiere an bestehende Haltungssysteme, durch die Amputation der Schnabelspitze, nicht weiter geduldet werden kann und in der Nutztierstrategie mit Lösungsansätzen thematisiert werden muss. Auch hier müssen Platzbedarf, Ausgestaltung und vor allem Tierzahlen pro Stalleinheit diskutiert und neue Ziele festgelegt werden, um den Tierschutz und Tierwohl zu fördern. Diese Vorgaben müssen für sämtliche Altersgruppen, auch Elterntiere, festgelegt werden und ihre Gültigkeit haben. Analog zu den andern Tierarten muss ebenfalls über die verwendeten Rassen diskutiert werden, welche erhebliche gesundheitliche Probleme aufweisen^{14,15} und somit ebenfalls unter das Zuchtverbot des § 11b TierSchG fallen.

Zu 4.7. Rinder

Für die dargestellten Haltungsformen und Bedarfe von Rinder gelten die gleichen rechtlichen Bedenken, wie für alle anderen Tierarten (s.o.). Insbesondere die Problematik der fehlenden Haltungsvorgaben auf nationaler Ebene führt bei Rindern zu ungleichen Haltungsformen und Tierschutzproblemen, welchen sich das Land Brandenburg im Rahmen der Nutztierstrategie widmen sollte. Durch konkrete Vorgaben und Förderungen sollten Landwirte gezielt an eine tierschutzgerechte Haltung herangeführt werden. Das Ziel muss auch bei Fleischrindern eine artgerechte Haltung auf der Weide sein, unabhängig davon, ob diese „ökologisch“ erfolgt oder

¹² Hörning. (2013). ‚Qualzucht‘ bei Nutztieren – Probleme und Lösungsansätze. https://baerbelhoehn.de/archiv/fileadmin/media/MdB/baerbelhoehn_de/www_baerbelhoehn_de/XXX_Qualzucht_bei_Nutztieren_Hoerning.pdf

¹³ Cirsovius. (2022). Tierschutzrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Milchviehzucht. Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der Tierärztekammer Berlin. https://djgt.de/wp-content/uploads/2022/06/22_04_07_Cirsovius_Gutachten_Milchviehzucht.pdf

¹⁴ Hörning, Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren, Kassel 2008

¹⁵ Petermann, S. (2006): Geflügelhaltung, In: Richter (Hrsg.), Krankheitsursache Haltung – Beurteilung von Nutztierställen – ein tierärztlicher Leitfaden, Enke Stuttgart.

nicht. Auch bei den üblicherweise gehaltenen Fleischrassen kann es zu gesundheitlichen Problemen kommen¹⁶, die zum Teil unter das Verbot nach § 11b TierSchG fallen. Die Haltung ausschließlich gesunder Rassen, sollte ebenfalls Teil der Nutztierstrategie sein.

Zu 5. Strategie zur Stabilisierung der Tierhaltung und zur Verbesserung der Haltungsbedingungen

Aus dem vorgelegten Entwurf einer Nutztierstrategie wird nicht erkennbar, dass tatsächlich eine Notwendigkeit für Veränderungen zur Steigerung des Tierwohls, aufgrund bisheriger defizitärerer Haltungsstandards, besteht. Das Land Brandenburg ist mit Hilfe einer Vielzahl von Möglichkeiten durchaus dazu in der Lage auch auf Landesebene für strukturelle Verbesserungen zu sorgen. Gezielte Förderungen für die Verbesserung der Haltungsbedingungen, also bspw. Aus- und Umbau von bestehenden Tierhaltungen, der unterschiedlichen Tierarten können zu mehr Tierwohl führen. Auch fehlen weitere Förderungen von innovativen Tierwohlprojekten, wie das flächendeckende Installieren tierschutzkonformer Klauenstände und Klauenbehandlungszentren, mobiler Schlachthanlagen, Anschaffung von mobilen Hühnerställen usw. Diese sind aus hiesiger Sicht essenziell um einen Umbau und ein Umdenken der Brandenburger Tierhaltung zu erreichen. Dafür bedarf es allerdings grundsätzlicher Zielwerte, die dies auch widerspiegeln. Inzwischen ist auch mittels eines Rechtsgutachtens¹⁷ juristisch festgestellt worden, dass ein Großteil der üblichen, bisherigen Haltungsformen, obwohl vielleicht den Vorgaben der TierSchNutztV¹⁸ entsprechend, nicht den in § 2 TierSchG gesetzlich festgelegten Vorgaben entspricht. Dazu sollte sich das Land Brandenburg auch in seiner Nutztierstrategie positionieren und entsprechend andere Ziele setzen. Die reine Reduktion auf die Haltungsform wird nicht zu einer Steigerung des Tierwohls und zu einer artgerechten Tierhaltung führen. Vielmehr ist es notwendig, dass konkrete Verbesserungsvorgaben für sämtliche Betriebsformen vorgegeben werden. Hierzu zählen insbesondere genauere Platzvorgaben, Vorgaben zu artgerechtem

¹⁶ Hörning. (2013). ‚Qualzucht‘ bei Nutztieren – Probleme und Lösungsansätze. https://baerbelhoehn.de/archiv/fileadmin/media/MdB/baerbelhoehn_de/www_baerbelhoehn_de/XXX_Qualzucht_bei_Nutztieren_Hoerning.pdf

¹⁷ Gutachten: Kontrollmaßstab der tierschutzrechtlichen Überwachung von Intensivtierhaltungsanlagen - Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag: <https://gruene-fraktion-brandenburg.de/publikationen/kontrollmassstab-der-tierschutzrechtlichen-ueberwachung-von-intensivtierhaltungsanlagen>

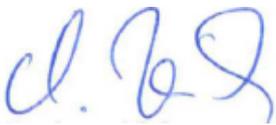
¹⁸ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist

Beschäftigungsmaterial, Tierzahlen bzw. Gruppengrößen, artgerechter Bodenbeschaffenheit (Reduktion von Spaltenböden oder perforierten Böden), artgerechten Auslaufflächen etc.

Insgesamt fehlen genaue Definitionen für die unterschiedlichen Haltungsformen je Tierart, welche aber für eine abschließende, inhaltliche Beurteilung der vorgelegten Nutztierstrategie grundlegend sind.

Für ein Gespräch oder Rückfragen stehen ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anne Zinke
Fachtierärztin für Tierschutz



LANDESTIERSCHUTZ-
BEAUFTRAGTE
Land Brandenburg